

Satzung
Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.
Folgende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung
am 19.11.2017
(lt. § 9 der bestehenden Satzung) beschlossen.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Passau.

§ 2 Ziel und Zweck des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“

1. Der Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ fördert die Katholische Landjugendbewegung in der Diözese Passau (KLJB Passau) und zwar durch:
 - a) Förderung von Projekten und Maßnahmen der KLJB Passau
 - b) Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienen.Zudem hat der Verein das Ziel, die Vernetzung ehemaliger KLJB-Mitglieder sowie deren weitere Verbindung zur KLJB zu unterstützen.
2. Der „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind:
 - a) Die nach der Satzung des KLJB Diözesanverbandes Passau stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes Passau.
 - b) Je Kreisverband des KLJB Diözesanverbandes Passau ein Mitglied, das vom jeweiligen Kreisverband bestimmt wird. Nach Möglichkeit sollte diese/r Mitglied des Kreisverbandes sein.
2. Des Weiteren kann jede natürliche und juristische Person Vereinsmitglied werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand, der dieser zustimmen muss. Stimmt dieser dem Antrag auf Mitgliedschaft nicht zu, hat die betreffende Person die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied kann innerhalb 2 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Sein Fall wird in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet jedes Mitglied selbst. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der KLJB Passau sollte nicht unterschritten werden. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind der/die 1. Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende und als geborenes Mitglieder der/die Diözesangeschäftsführer/in des KLJB Diözesanverbandes Passau.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen ist die Diözesangeschäftsführung, die von der Diözesanversammlung der KLJB Passau gewählt wird.
3. Die Vorstandschaft soll paritätisch besetzt sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den /die 1. Vorsitzenden und den/die Diözesangeschäftsführer/in vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Abfassung des Rechenschaftsberichts
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Vorbereitung des Rechnungsabschlusses
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Entscheidung über Mittelzuweisung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
8. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zum Vorstand
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - abschließende Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschluss von Satzungsänderungen
2. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ für notwendig hält oder wenn von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird.
5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglieder des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ sind.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderung des Zweckes des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Wahlen sind schriftlich durchzuführen.
8. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gemäß der Richtlinien und Beschlüsse zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Satzungsänderungen des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen und -ergänzungen, die aufgrund von Beanstandungen von Gerichten, Aufsichts- oder Steuerbehörden zur erstmaligen Eintragung im Vereinsregister bzw. der erstmaligen Erlangung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Ausgenommen sind Änderungen und Ergänzungen, die den Zweck des Vereins nach §2 betreffen. Diese Satzungsänderungen und -ergänzungen sind allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“

1. Bei der Auflösung des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des „Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V.“ an das „Förderwerk innovativer Landjugendarbeit in Bayern (FILIB) e.V.“ mit Sitz München. Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist und die Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen eingehalten wurde.

§ 11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort / Geschäftsjahr

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Passau
2. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober bis 30. September.